

MO(O)RE NEWS

MOORE STEPHENS – Das Nett-Work.



Ausgabe 1 • 2011

WIRTSCHAFTSPRÜFER. STEUERBERATER.

EDITORIAL

Neues zum Jahresbeginn

Zum ersten Quartal 2011 – Neues von MOORE STEPHENS zu aktuellen Themen aus Rechnungslegung, Steuern, Recht und Aktuellem aus unserem Netzwerk.

Liebe Leserinnen und Leser,



zu Beginn des Jahres möchten wir Ihnen allen – wenn auch etwas verspätet – ein gutes und erfolgreiches Jahr 2011 wünschen!

Die fünfte Ausgabe erscheint nun im bereits angekündigten neuen Corporate Design von MOORE STEPHENS. Inhaltlich hat sich jedoch für Sie nichts geändert, da wir wiederum eine Auswahl sehr interessanter Themen zusammengestellt haben. Sollten Sie Anmerkungen, positive wie auch negative, zum neuen Design des Newsletters haben, teilen Sie uns diese bitte mit. Gern nehmen wir Ihre Anregungen für die nächsten Ausgaben auf.

Die Finanzverwaltung in Deutschland hat sich nun endlich abschließend zu den in der Unternehmensteuerreform 2008 geänderten Regelungen im Zusammenhang mit Funktionsverlagerungen ins Ausland bei international agierenden Unternehmen geäußert. Da diese Thematik insbesondere im Rahmen von Betriebsprüfungen immer mehr an Bedeutung gewinnt, möchten wir Ihnen den neuen Erlass aus Oktober 2010 kurz vorstellen.

Auch die österreichische Verwaltung beschäftigt sich inzwischen intensiv mit Verrechnungspreisproblematiken bei ihren Steuerpflichtigen. Nahezu zeitgleich, d. h. ebenso im Oktober 2010, wurden in Österreich zum ersten Mal Verrechnungspreisrichtlinien veröffentlicht, die wir Ihnen im Folgenden näherbringen möchten.

Ähnlich wie hierzulande ändern sich auch in unsern Anrainerstaaten die Steuergesetze fortwährend. Unsere niederländischen Kollegen haben dies zum Anlass genommen, uns einen kurzen Überblick über die Steuerpläne der niederländischen Regierung für das Jahr 2011 zu geben.

Unter der Rubrik Wirtschaftsrecht berichten wir in dieser Ausgabe über die kürzlich veröffentlichten Incoterms 2010 der internationalen Handelskammer und ihre Bedeutung für die internationale Wirtschaft.

Der Beitrag der Rubrik Rechnungslegung und Prüfung beschäftigt sich dieses Mal mit dem Aufsichtsratsreporting.

Wir hoffen, mit der geschilderten Auswahl ein wenig Ihr Interesse geweckt zu haben, und wünschen Ihnen eine spannende Lektüre!

Ihre Katrin Schoenian
MOORE STEPHENS Deutschland AG

katrin.schoenian@moorestephens.de

Inside

BMF-Schreiben vom 13.10.2010 – Verwaltungsgrundsätze Funktionsverlagerung

Seite 2

Österreich: Verrechnungspreisrichtlinien veröffentlicht

Seite 3

Steuerpläne der niederländischen Regierung 2011

Seite 4

Aktuelles aus dem Netzwerk

Seite 5

Bewährtes bleibt – Internationale Handelskammer präsentiert Neufassung der Incoterms

Seite 5

Neue Herausforderungen für die Aufsichtsratsberichterstattung

Seite 6

STEUERRECHT

BMF-Schreiben vom 13.10.2010 – Verwaltungsgrundsätze Funktionsverlagerung



Der deutsche Steuergesetzgeber hat im Rahmen des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 die Besteuerung sog. Funktionsverlagerungen in § 1

Außensteuergesetz (AStG) eingeführt. Bei Funktionen handelt es sich um die Gesamtheit gleichartiger betrieblicher Aufgaben (z. B. Abteilung), deren Verlagerung ins Ausland zur Aufdeckung stiller Reserven führt. Ebenso ermächtigte der Gesetzgeber im Jahr 2008 das Bundesministerium für Finanzen, die Norm im Rahmen einer Verordnung zu konkretisieren. Diese sog. Funktionsverlagerungsverordnung (FVerlV) ergänzt das Gesetz seit dem 12. August 2008. Aufgrund von Ungenauigkeiten und Interpretationsspielräumen war allerdings lange unklar, wie das neue Gesetz samt Verordnung auszulegen ist. Um eine einheitliche Interpretation der Norm bei Steuerpflichtigen, Beratern und Finanzbehörden zu erreichen, war eine Vereinheitlichung in Bezug auf Begrifflichkeiten und deren An- bzw. Verwendung unabdingbar. Dies erfolgte nunmehr endlich nach fast dreijähriger Gültigkeit des „neuen“ Gesetzes.

Im Folgenden sollen somit die wesentlichen Aspekte der vier Teilbereiche des BMF-Schreibens, einhergehend mit kurzen praktischen Hinweisen, dargestellt werden:

1. allgemeine Ausführungen zum Regelungsrahmen von Funktionsverlagerungen sowie zur Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes
2. Erläuterungen aus Sicht der Finanzverwaltung hinsichtlich einzelner, in § 1 Abs. 3 AStG sowie in der FVerlV genannter Begrifflichkeiten
3. Einzelfragen und Klarstellungen im Hinblick auf die Abgabenordnung und den Geltungsbereich von Funktionsverlagerungen sowie

4. Darstellung einzelner Verlagerungsszenarien

Im ersten Abschnitt ist insbesondere hervorzuheben, dass Steuerpflichtige unter bestimmten Voraussetzungen in den „Genuss“ einer sog. Öffnungsklausel kommen können – und damit die Besteuerung eines Teils der stillen Reserven vermieden werden kann. Dies bedeutet, dass anstelle einer Transferpaket-Bewertung eine Einzelpreisbestimmung für betroffene Wirtschaftsgüter vorgenommen werden kann. In der Praxis sollte daher stets zuerst geprüft werden, ob diese Öffnungsklausel Anwendung findet.



Im zweiten Abschnitt ist die „Bagatellgrenze“ bei Funktionsverdoppelungen hervorzuheben. Die Verdoppelung von Funktionen ist grundsätzlich einer Funktionsverlagerung gleichzustellen. Beträgt jedoch der Umsatzrückgang des inländischen Unternehmens in dem Bereich der verdoppelten Funktion in einem Zeitraum von fünf Jahren weniger als 1.000.000 Euro, liegt keine Verlagerung vor. Diese Bagatellgrenze dürfte regelmäßig vorteilhaft für den Steuerpflichtigen sein. In der Praxis sollten jedoch Ursachen für eventuelle Umsatzrückgänge im Inland proaktiv dokumentiert werden, um der

Finanzverwaltung nachweisen zu können, dass diese nicht durch etwaige Verdoppelungen begründet sind.

Der dritte Abschnitt gibt dem Steuerpflichtigen nützliche Informationen über seine Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten, die inzwischen auch im Einklang mit den EU-Vorgaben stehen. Dabei ist für den Praktiker insbesondere die umfassende Merkliste von Bedeutung, anhand derer entsprechende Vorkehrungen für künftige Betriebsprüfungen getroffen werden können.

Im vierten Abschnitt erörtert die Finanzverwaltung eine Reihe von „typischen“ Verlagerungsszenarien, wie sie in der Praxis häufig anzutreffen sind. Besonders die Bereiche Produktion, Vertrieb, Forschung und Entwicklung, Dienstleistungen und Einkauf werden dabei beispielhaft dargestellt.

Im Ergebnis kann spätestens seit Erscheinen des BMF-Schreibens davon ausgegangen werden, dass die Verwaltung im Bereich von Funktionsverlagerungen einen deutlichen Prüfungsschwerpunkt sehen wird, da sie hier sehr schnell große Einkünfteanpassungen identifizieren und festsetzen kann. Dies soll nach Auffassung der Finanzverwaltung bereits rückwirkend für Wirtschaftsjahre vor 2008 gelten. Somit sollte zur Vorbereitung auf künftige Betriebsprüfungen auch diese Thematik unbedingt beachtet werden, um rechtzeitige Vorkehrungen und Argumentationen gegen Funktionsverlagerungen vorzubereiten.

Marcus Friedel
Steuerberater
MOORE STEPHENS Treuhand Kurpfalz GmbH,
Mannheim

marcus.friedel@moorestephens.de

STEUERRECHT

Österreich: Verrechnungspreisrichtlinien veröffentlicht



Im Oktober 2010 wurden vom österreichischen Bundesministerium für Finanzen (BMF) erstmals Verrechnungspreisrichtlinien („VPR“) veröffentlicht,

die sich als Interpretation der OECD-Verrechnungspreisgrundsätze („OECD-VPG“) verstehen. Zudem enthalten sie eine Zusammenstellung von Aussagen aus dem OECD-Betriebstättenbericht („AOA“), diverse EAS-Einzelerledigungen (Express-Antwort-Service des BMF), zahlreiche Aussagen einschlägiger österreichischer und deutscher Judikatur sowie Verweise auf Erlasse des deutschen BMF. Die VPR stellen einen für die österreichischen Finanzbehörden verbindlichen Erlass dar.

Die VPR gliedern sich in folgende fünf Teile:

- multinationale Konzernstrukturen
- multinationale Betriebstättenstrukturen
- Dokumentationspflichten
- abgabenbehördliche Verrechnungspreisprüfung
- Steuergestaltung über Zwischengesellschaften

Die Unterteilung der Verrechnungspreismethoden erfolgt OECD-konform in Standardmethoden (Preisvergleichsmethode, Wiederverkaufspreismethode, Kostenaufschlagsmethode) und Gewinnmethoden (Nettomargenmethode, Gewinnverteilungsmethode). Die Reform 2010 der OECD-VPG, betreffend die Hierarchie der Verrechnungspreismethoden, ist in den VPR bereits berücksichtigt. Vor der Reform war den Standardmethoden (Ermittlung des Verrechnungspreises auf Basis betriebswirtschaftlicher Grundsätze) gegenüber den Gewinnmethoden (Verteilung des erzielten Gewinns) der Vorzug zu geben. Seit 2010 ist bei der Methodenauswahl jene Methode

heranzuziehen, die die größte Sicherheit für die Ermittlung eines fremdüblichen Verrechnungspreises bietet (bei gleicher Sicherheitswahrscheinlichkeit ist jedoch weiterhin den Standardmethoden der Vorzug zu geben). Gemäß den VPR kann eine der Gewinnmethoden unter anderem dann die verlässlichere Methode sein, wenn für die Anwendung der Standardmethoden keine ausreichenden Informationen vorhanden sind.

Jede Methode sollte grundsätzlich nur geschäftsfallbezogen angewandt werden. Liegen jedoch vergleichbare Geschäftsfälle vor, dürfen diese zu Gruppen zusammengefasst werden. Die Zusammenfassung mehrerer Geschäftsbereiche ist hingegen nicht zulässig.

Erklärtes Ziel der VPR ist die Umsetzung des international anerkannten Fremdvergleichsgrundsatzes in der österreichischen Verwaltungspraxis, um ungerechtfertigte Gewinnverlagerungen ins Ausland zu vermeiden. Getragen vom Gedanken der Abwehr missbräuchlicher Gestaltungen sehen die VPR eine Verrechnungspreiskorrektur auf den Median vor, sollte der Steuerpflichtige einen Verrechnungspreis gewählt haben, der außerhalb der fremdüblichen Bandbreite liegt.

Wie auch die OECD-VPG sehen die VPR umfangreiche Dokumentationsanforderungen vor, die die Angemessenheit der gewählten Preisgestaltung für konzerninterne Liefer- und Leistungsbeziehungen dokumentieren sollen. Insbesondere hat die Angemessenheitsdokumentation eine Analyse der unternehmensinternen Lieferungen und Leistungen sowie eine Funktions- und Risikoanalyse zu enthalten.

Bisher wurden Verrechnungspreisfragen vor allem bei Betriebsprüfungen international

tätiger Großkonzerne thematisiert. Dafür ist in der Großbetriebsprüfung der Bereich „Internationales Steuerrecht“ mit eigens dafür ausgebildeten Fachexperten geschaffen worden. Aufgrund der Veröffentlichung der VPR ist jedoch zukünftig damit zu rechnen, dass die Themenkreise Internationales Steuerrecht und Verrechnungspreisgestaltung bei den meisten grenzüberschreitend tätigen Unternehmen einen Prüfungsschwerpunkt im Rahmen von Betriebsprüfungen darstellen werden. War die österreichische Verwaltungspraxis in Verrechnungspreisfragen für Betriebsprüfer bisher nur mühsam aus vielen Einzelerledigungen des BMF und zahlreichen Judikaten des Unabhängigen Finanzsenates (UFS) und des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) ableitbar, steht ihnen mit den VPR nun ein wirksames Instrument, nahezu eine „Checkliste“, für effiziente Prüfungshandlungen zur Verfügung.

Fast gleichzeitig mit der Veröffentlichung der VPR wurde mit Beginn des Jahres 2011 in Österreich erstmals die Möglichkeit einer verbindlichen Finanzamtsauskunft („Advance Pricing Agreement“; kurz APA) im Zusammenhang mit Verrechnungspreisfragen geschaffen. Für die Bearbeitung des Antrags ist eine umsatzabhängige Verwaltungsgebühr zu entrichten (zwischen 1.500 Euro und 20.000 Euro). Durch die Einführung eines verbindlichen APA wird die Rechtssicherheit der Steuerpflichtigen deutlich erhöht, da die Finanzbehörden von der Auskunft in einer späteren Betriebsprüfung nicht mehr abweichen können, sofern der angegebene Sachverhalt vollständig verwirklicht worden ist.

Thomas Wallnöfer
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
MOORE STEPHENS Citytreuhand GmbH, Wien

t.wallnoefer@moorestephens.at

STEUERRECHT

Steuerpläne der niederländischen Regierung 2011



Die niederländischen Steuerpläne für 2011, die am 1. Januar 2011 in Kraft getreten sind, enthalten einige Maßnahmen zur Förderung von Selbstständigkeit und Innovationsbestrebungen in den Niederlanden.

Im Jahr 2011 setzt der niederländische Staat einen Schwerpunkt auf die Förderung von Existenzgründungen, Selbstständigkeit und Innovationen. Dabei handelt es sich um folgende Maßnahmen:

a) Senkung der Körperschaftsteuer

- Für die ersten 200.000 Euro Gewinn wurde die Körperschaftsteuer auf 20 % reduziert.
- Gewinne über 200.000 Euro werden mit 25 % versteuert.

b) Stärkung der Liquidität

Verlängerung der erweiterten Möglichkeit zur rückwirkenden Verlustverrechnung. Auf Antrag des Steuerpflichtigen wird die Rücktragsfrist, die normalerweise ein Jahr beträgt, auf drei Jahre verlängert. Dies gilt für Verluste aus den Jahren 2009 bis 2011. Wenn sich ein Steuerpflichtiger für diese Option entscheidet, wird die Vortragsfrist dieser Verluste von den sonst üblichen neun Jahren auf sechs Jahre verkürzt.

c) Einführung der Umsatzsteuerquartalsklärung

Die monatliche Erklärung ist zwar nicht mehr erforderlich, sie ist jedoch auf Antrag des Steuerpflichtigen noch möglich.

d) Verlängerung der vorübergehenden beschleunigten Abschreibung

Bestimmte Investitionen, darunter Investitionen in Immobilien, immateriellen Vermögenswerten und Betriebsmitteln, können im Investitionsjahr beliebig, d. h. bis zu einem Maximum von 50 % des Investitionsbetrags, abgeschrieben werden.

e) Verlängerung der steuerlichen Begünstigungsregelung zur Kompensation von Lohnkosten für Forschung und Entwicklung (F&E)

- 2009 führte der niederländische Staat einen Steuerrabatt ein, der auf eine Senkung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsabgaben bei Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten abzielte.
- Für 2011 gilt ein Rabatt von 46 % für die ersten 220.000 Euro an Gehaltskosten, die mit F&E im Zusammenhang stehen, sowie ein Rabatt von 16 % für F&E-Gehaltskosten über 220.000 Euro. Der maximale Rabatt, den ein Steuerpflichtiger in Anspruch nehmen kann, beträgt 11.000.000 Euro.

- Ab 2012 gilt ein Rabatt von 45 % für F&E-Kosten für die ersten 150.000 Euro und 14 % für den darüberliegenden Betrag. Der maximale Rabatt, den ein Steuerpflichtiger ab 2012 in Anspruch nehmen kann, beträgt 8.500.000 Euro.

f) Ausweitung der Regelung zur Innovationsbox

Die Innovationsbox sieht einen Steuersatz von 5 % für Einnahmen aus Patenten in Bezug auf F&E-Tätigkeiten vor. Unter dem derzeitigen Gesetz kommen diese Einnahmen in dem Zeitraum, in dem ein Patent bereits beantragt ist, aber noch nicht erteilt wurde, nicht für den 5 %-Steuersatz in Frage. Im Rahmen der geänderten Fassung werden auch diese Einnahmen mit 5 % versteuert.

g) Erleichterungen bei der Anforderung zur Aushändigung der Dividendenmitteilung

- Seit 2011 werden Dividendenmitteilungen, die in digitaler Form übermittelt oder in elektronischer Form auf einer Website bereitgestellt werden, gesetzlich akzeptiert. Darüber hinaus brauchen keine Dividendenmitteilungen ausgehändigt werden, wenn:
 - a. der/die Anspruchsberechtigte in erheblichem Maße an der Gesellschaft, die die Dividende ausschüttet, beteiligt ist
 - b. keine Dividendensteuer einbehalten wurde, weil eine gesetzliche Befreiung vorgesehen ist (einschließlich der Befreiung für EU-Muttergesellschaften auf der Grundlage der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie) oder weil ein bilaterales Abkommen zur Anwendung kommt.



Ronald van den Brink
Steuerberater
MOORE STEPHENS Ten Hoopen B. V., Almere

info@moorestephens.de

AKTUELLES AUS DEM NETZWERK

MOORE STEPHENS – Das Nett-Work.

European Executive Committee (EEC) Neuwahlen

Prof. Dr. Jens Poll wurde am 12. November 2010 zum neuen Vorsitzenden des European Executive Committee (EEC) gewählt. Weitere Komitee-Mitglieder sind: Giuseppe A. Barranco (IT), Clive Barton (Jersey), Holger Buch (NL), Iga Kwasny (PL), Christoph Schlotthauer (FR), Manfred Schwarz (AT), Paul Stockton (UK), Jan Tonnesen (DK) und Frans Verschelden (BE).

MOORE STEPHENS International Conference in Orlando 12.–15. November 2010

Alle zwei Jahre findet die internationale MOORE STEPHENS-Fachtagung statt, an der die Mitgliedskanzleien des internationalen MOORE STEPHENS-Netzwerks aus aller Welt teilnehmen.

Im November 2010 fand unsere Tagung in Orlando, Florida, in einem der größten Tagungszentren der USA statt. Die Veranstaltung besuchten rund 500 Teilnehmer aus der ganzen Welt.

Die nächste MOORE STEPHENS International Conference findet 2012 in Buenos Aires, Argentinien, statt.

MOORE STEPHENS Deutschland AG jetzt bei XING

Die MOORE STEPHENS Deutschland AG ist jetzt als Gruppe im Businessnetzwerk XING vertreten. Hier werden neben Neuigkeiten aus dem deutschen MOORE STEPHENS-Netzwerk sämtliche Seminar- und Tagungstermine bereitgestellt. Besuchen Sie uns unter: www.xing.com/de/

Website der MOORE STEPHENS Deutschland AG in „neuem Glanze“

Seit Anfang des Jahres hat die MOORE STEPHENS Deutschland AG im Rahmen ihrer derzeitigen Marketingkampagne einen neuen Internetauftritt! Sie finden uns weiterhin unter: www.moorestephens.de

MOORE STEPHENS Frühjahrstagung 2011 in Wien

Die Frühjahrstagung 2011 der MOORE STEPHENS Deutschland AG findet vom 12. bis 14. Mai 2011 in Wien statt.

MOORE STEPHENS Europa Tagung 2011 in Amsterdam

Die diesjährige europäische MOORE STEPHENS-Konferenz findet vom 29. Juni bis 2. Juli 2011 in Amsterdam statt.

WIRTSCHAFTSRECHT

Bewährtes bleibt – Internationale Handelskammer präsentiert Neufassung der Incoterms



Die Incoterms-Klauseln der Internationalen Handelskammer (ICC) sind ihrer insgesamt siebten Revision unterzogen worden und sollen ab dem

1. Januar 2011 von der Geschäftspraxis unter der Bezeichnung „Incoterms 2010“ eingesetzt werden. Dies gibt Gelegenheit, nochmals auf Rechts-

natur und grundsätzliche Bedeutung der Incoterms einzugehen, um anschließend kurz die wesentlichen Bestandteile der Novellierung darzustellen.

Rechtsnatur und Bedeutung

Das deutsche Handels- und Bürgerliche Recht geht, wie weltweit viele Rechtsordnungen, vom Grundprinzip der Abdingbarkeit des Gefahrenübergangs aus.

Das bedeutet, dass bei Kaufverträgen die beteiligten Parteien berechtigt sind, den Zeitpunkt, ab dem der Käufer bei Verlust oder Beschädigung des gehandelten Gutes dennoch den Kaufpreis entrichten muss (sog. Preisgefahr), durch Vereinbarung zu verschieben. Diese Variabilität des Gefahrenübergangs hat die Handel treibenden Kaufleute stets ermuntert, durch Vertragsgestaltungen die Preisgefahr möglichst auf die jeweilige Vertragsgegenseite abzuwäl-

zen. Dabei stieß man jedoch, gerade im internationalen Warenverkehr, schnell auf drei immer wieder identisch auftretende Problemkreise. Die Gestaltungen mussten (1) beweisbar vereinbart, (2) auch bei unterschiedlichen Rechtsordnungen in den Herkunftsländern von Käufer und Verkäufer möglichst auslegungssicher und (3) idealtypisch ohne größere Übersetzungsprobleme zugänglich sein. Vor diesem Hintergrund gibt die ICC seit 1923 International Commercial Terms, also internationale Handelsklauseln, in Form eines kommentierten Katalogs unter der Kurzbezeichnung Incoterms heraus, die den Geschäftspartnern bei typischen Kauf- und Handelskonstellationen die Ausformulierung verbindlicher eigener Regeln ersparen.

Aktuelle Novellierung

Die Incoterms 2010 behalten zunächst ihren freiwilligen Charakter, kommen also nur zur Anwendung, wenn die Vertragsparteien auf sie Bezug nehmen, etwa in Form von AGB. Neu ist die stärkere Ausrichtung der Klauseln auf den weltweit zunehmend praktizierten Containertransport. So wurde in den primär für die Schifffahrt vorgesehenen Klauseln (insbesondere FOB – Free On Board) die bekannte Regelung, dass die Schiffsreling Lieferort ist, durch das Aufsetzen der Ware auf dem Schiffsboden ersetzt. Die den bisherigen Incoterms noch immanente, etwas veraltete Vorstellung, dass Ware „am Haken über die Bordwand“ eingeschwenkt wird, wurde damit aufgegeben. Insgesamt sind die Incoterms von 13 auf 11 Klauseln verschlankt sowie stärker an den Einsatz elektronischer

Kommunikation bei den güterbegleitenden Handlungspapieren angepasst worden. Wer die Incoterms in ihrer neuen Fassung anwenden möchte, sollte insbesondere auf eine korrekte Zitierung mit dem Zusatz „Incoterms 2010“ hinter der jeweils verwendeten Klausel und dem benannten Ort/Hafen achten. Ein weiteres Augenmerk ist auf die Gestaltung/Verwendung allgemeiner Geschäftsbedingungen zu richten. Auch hier sollte sichergestellt werden, dass im Zweifel explizit auf die aktuelle Version der Incoterms 2010 Bezug genommen wird.

Christoph Real
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuer-, Handels- und Gesellschaftsrecht

MOORE STEPHENS Rhein-Emscher GmbH,
Duisburg

duisburg@moorestephens.de

RECHNUNGSLEGUNG UND PRÜFUNG

Neue Herausforderungen für die Aufsichtsratsberichterstattung



Die Konkretisierung der Überwachungsaufgabe wurde im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) angestrebt.

Zu den neuen Herausforderungen soll ein kompakter Überblick gegeben, darüber hinaus sollen die Auswirkungen und Empfehlungen auf die Aufsichtsratsberichterstattung nach dem Aktiengesetz (AktG) vermittelt werden. Bevor auf die Herausforderungen durch die Neuregelung zur Corporate Governance eingegangen wird, erfolgt eine Betrachtung der Rolle sowie des Rollenverständnisses eines Aufsichtsrats.

I. Rolle und Rollenverständnis eines Aufsichtsrats

Das Rollenverständnis des Aufsichtsrats hat sich in den letzten Jahren spürbar verändert. Früher übte der Aufsichtsrat eher eine distanzierte Kontrolle des Vorstands aus, die sich primär auf formale Aspekte konzentrierte, während heute erheblich mehr Inhaltliches gefordert wird. Der Aufsichtsrat soll ein kritischer Begleiter und kompetenter Sparringspartner des Vorstands sein anstatt nur ein reiner Kontrolleur von Formalien. Die vielfältigen Aufgaben, die Verantwortung sowie die Haftungsrisiken des Aufsichtsrats sind deutlich durch Gesetzgeber, Regulatoren und Corporate-Governance-Regeln erweitert worden. Neben der Zustimmung zur Unternehmensplanung und damit dem

strategischen Ansatz kamen u. a. auch die laufende, tief gehende Überwachung (Geschäftsentwicklung, Rechnungslegung, Risikoprofil, Kontrollsysteme etc.) sowie die Einbindung in geschäftspolitische Entscheidungen und die Nachfolgeplanung hinzu. Die Zuständigkeiten des Aufsichtsrats wurden im Hinblick auf zustimmungspflichtige bzw. berichtspflichtige Vorgänge erweitert. Um dem Aufsichtsrat einen wesentlichen Überblick zu verschaffen, berichtet der Vorstand regelmäßig und umfassend über die geschäftliche und strategische Entwicklung des Unternehmens, die Risikolage sowie über aktuelle Ereignisse und wichtige Geschäfte.

Falls Sie in einer eher ungewöhnlichen Branche arbeiten:
Wir sind Wirtschaftsprüfer mit einer
ungewöhnlichen Branchenkenntnis.

MOORE STEPHENS – Das Nett-Work.

II. Herausforderungen an die Neuregelung zur Corporate Governance

Die zunehmenden Überwachungspflichten des Aufsichtsrats werden auch durch das BilMoG 2009 begründet. Aktuelle Entwicklungen zeigen, dass neben den neu gefassten bilanzrechtlichen Vorschriften der Gesetzgeber auch die Überwachungspflichten des Aufsichtsrats konkretisiert hat. Demzufolge hat der Aufsichtsrat nicht nur den Rechnungslegungsprozess zu überwachen, sondern auch die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems zu prüfen. Innerhalb der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses hat der Aufsichtsrat sich über den Rechnungslegungsprozess und dessen Organisation zu informieren, um mögliche Defizite in der Erfassung und Verarbeitung von relevanten Daten zu erkennen. Neben der Betrachtung von Jahresabschlüssen und Konzernabschlüssen bei Konzernen, die Gegenstand der Prüfung der Abschlussprüfer sind, hat sich darüber hinaus der Aufsichtsrat auch ein eigenes Bild zu verschaffen, indem er sich von den im Rechnungslegungsprozess relevanten Personen unmittelbar berichten lässt und die Informationen kritisch hinterfragt. Im Hinblick auf die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems steht die Ausprägung und Effizienz derartiger Systeme im Unternehmen im Vordergrund. Der Aufsichtsrat muss prüfen, ob diese Systeme in der Praxis tatsächlich wirkungsvoll sind. Zusätzlich muss eine regelmäßige Kontrolle hinsichtlich Ergänzungen, Erweiterungen oder Verbesserungen derartiger Systeme seitens des Aufsichtsrats erfolgen.

III. Berichterstattung im Rahmen der aktuellen Entwicklung

Eine ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats ist gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Aufsichtsrat. Hier hat der Vorstand den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements zu informieren. Dabei geht er auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Der Aufsichtsrat legt die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands näher fest. Eine wesentliche Grundlage für die Erfüllung der Überwachungsaufgabe und der Informationsversorgung stellt die Berichterstattung nach § 90 AktG dar. Dem Aufsichtsrat sollte eine fundierte Informationsgrundlage geboten sein, die eine an den Aktionärsinteressen orientierte Unternehmensüberwachung ermöglicht kann. Nach dem AktG steht dazu ein umfassendes Berichtswesen zur Verfügung, das ausreichend erscheint.

Um den gesetzlichen Anforderungen sowie den Empfehlungen gerecht zu werden, hat sich der Aufbau einer routinemäßigen Berichterstattung nach § 90 AktG etabliert. Die Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat informieren sowohl kontinuierlich über die zurückliegende Entwicklung der Geschäfte der Gesellschaft als auch über die zukünftigen Planungen des Unternehmens. Rollierende Vorschaurechnungen sind hierbei ein Muss.

IV. Empfehlungen für den Aufbau einer Berichterstattung

Das BilMoG konkretisiert den Aufgabenbereich des Aufsichtsrats und verpflichtet diesen explizit, die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems zu überwachen. Bisherige Überwachungspraktiken und -methoden werden hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit auf den Prüfstand gestellt. Mit einem entsprechenden Engagement und fachlicher Kompetenz der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder kann ein Informationssystem etabliert werden, das dem Aufsichtsrat einen dem des Managements annähernd gleichen Wissensstand hinsichtlich der betrieblichen Geschehnisse offenbart. Im Rahmen der periodischen Berichterstattung dokumentiert ein solches Informationssystem wesentliche Informationsflüsse zwischen Vorstand und Aufsichtsrat und vereint unterschiedliche Elemente, die dann zu einem aussagefähigen Bericht zusammengefasst werden.

Außer durch die bereits dargestellten Berichte ist der Aufsichtsrat durch einen kurzen Monatsbericht zeitnah über den Lauf der Geschäftstätigkeit zu informieren. Der Bericht sollte einen allgemeinen Kennzahlenteil beinhalten, der das ganze Unternehmen (einschließlich Tochtergesellschaften) abbildet, sowie einen individuellen Kennzahlenteil, der die jeweiligen Betrachtungsobjekte anhand der wichtigsten Steuerungsgrößen aufzeigt. Die aufgeführten Informationen sollten kurz dokumentiert werden. Ferner ist auf gravierende Abweichungen, deren Ursache und die entsprechenden Auswirkungen einzugehen.

Prof. Dr. Claus Gerberich

MOORE STEPHENS Treuhand Kurpfalz GmbH,
Mannheim

mannheim@moorestephens.de

MOORE STEPHENS DEUTSCHLAND

RÖVERBRÖNNER

Hohenzollerndamm 123
14199 Berlin
T +49 30 825021-0
berlin@moorestephens.de

MADER & PETERS

Alfred-Bozi-Straße 12
33602 Bielefeld
T +49 521 98241-0
bielefeld@moorestephens.de

HUSEMANN · EICKHOFF · SALMEN & PARTNER

Lissaboner Allee 1
44269 Dortmund
T +49 231 54113-08
dortmund@moorestephens.de

STÜTTGEN & HAEB

Ratinger Straße 25
40213 Düsseldorf
T +49 211 30125-0
duesseldorf@moorestephens.de

MOORE STEPHENS RHEIN-EMSCHER

Kuhlenwall 8
47051 Duisburg
T +49 203 290506-0
duisburg@moorestephens.de

MOORE STEPHENS FRANKFURT

Gervinusstraße 15
60322 Frankfurt a. M.
T +49 69 27220-693
frankfurt@moorestephens.de

DR. MUTH & CO.

Klosterweg 3
36039 Fulda
T +49 661 9736-0
fulda@moorestephens.de

Alff-Eickhoff Unternehmensberatung

Oberer Triftweg 27
38640 Goslar
T +49 5321 3425-0
goslar@moorestephens.de

Turnbull & Irrgang

Bleichenbrücke 9
20354 Hamburg
T +49 40 356004-0
hamburg@moorestephens.de

PETERS & PARTNER

Seelhorststraße 44
30175 Hannover
T +49 511 8503026-0
hannover@moorestephens.de

NAUST & HUNECKE

Lange Straße 19
58636 Iserlohn
T +49 2371 7746-0
iserlohn@moorestephens.de

dhmp

Zur Gießerei 16
76227 Karlsruhe
T +49 721 98175-0
karlsruhe@moorestephens.de

Prof. Dr. Ludwig & Sozien

Friedrichsstraße 11
34117 Kassel
T +49 561 70002-0
kassel@moorestephens.de

Hilger, Neumann & Partner

Rudolf-Virchow-Straße 11
56073 Koblenz
T +49 261 92162-0
koblenz@moorestephens.de

**MOORE STEPHENS
TREUHAND KURPFALZ**

Rennerhofstraße 8
68163 Mannheim
T +49 621 42508-0
mannheim@moorestephens.de

KPWT Wirtschaftstreuhand

Lindwurmstraße 114
80337 München
T +49 89 747240-0
muenchen@moorestephens.de

Fürst & Partner

Thomas-Mann-Straße 59
90471 Nürnberg
T +49 911 86009-01
nuernberg@moorestephens.de

**HERDEN BÖTTINGER BORKEL
NEUREITER**

Lengericher Landstraße 34
49078 Osnabrück
T +49 541 40460-0
osnabrueck@moorestephens.de

KÖHLER + PARTNER

Tübinger Straße 7
70178 Stuttgart
T +49 711 6643-150
stuttgart@moorestephens.de

Dr. Horn Unternehmensberatung

Schulze-Delitzsch-Weg 16
89079 Ulm
T +49 731 4095-0
ulm@moorestephens.de

RINKE TREUHAND

Wall 39
42103 Wuppertal
T +49 202 24964-00
wuppertal@moorestephens.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

MOORE STEPHENS Deutschland AG
Hohenzollerndamm 123
14199 Berlin
T +49 30 82 50 21 97
F +49 30 82 50 21 91
info@moorestephens.de
www.moorestephens.de

Verantwortlicher Redakteur:

Thomas Wember
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
MOORE STEPHENS AuditTeam AG
Lissaboner Allee 1
44269 Dortmund

Bilder:

Seite 2 – young speaker at a meeting
© Yuri Arcurs
Seite 4 – successful business men
working together at a meeting
© Yuri Arcurs

Kontakt:

Alliance Management
T +49 211 30 12 52 52
F +49 211 30 12 51 99
info@moorestephens.de

Internationaler Kontakt:

www.moorestephens.com

Druck:

DDH GmbH
Oststraße 74a
40724 Hilden
www.ddh-hilden.de